

Die Schweiz als Spielball fremder Mächte und helvetischer Emotionen (2/2)

Autor(en): **Stüssi-Lauterburg, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **180 (2014)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweiz als Spielball fremder Mächte und helvetischer Emotionen (2/2)

Vor 200 Jahren, im Dezember 1813, marschierte das grösste je in der Schweiz gesehene ausländische Heer in unser Land ein, ein österreichisches. Dass trotz restaurativer Tendenz der österreichischen Politik die Mediationskantone erhalten blieben, geht primär auf den russischen Kaiser Alexander I und den Zürcher Bürgermeister Hans von Reinhard zurück. Der erste Teil hat die Vorgeschichte dargestellt, der vorliegende zweite Teil befasst sich mit dem Weg hin zur Bundesverfassung der XXII Kantone.

Jürg Stüssi-Lauterburg

Politisch war nun die Bühne bereit für die Metternich-Schweiz. Der österreichische Minister schickte einen Abgeordneten nach Bern, den ehemaligen sächsischen Aussenminister Friedrich Christian Ludwig Senfft von Pilsach. Dieser verlangte am 19. Dezember 1813 in Bern den Rücktritt der bernischen Mediationsregierung und die Einsetzung der alten Behörde von Schultheiss, Rät und Burger. Der bernische Grosse Rat wies am 20. Dezember die Zumutung einmütig zurück.



Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen blieb im Dezember 1813 standhaft (Pierre-Nicolas Legrand de Lérant 1758–1829).

Allerdings hatte Senfft Zwietracht im Patriziat gestiftet. Abraham Friedrich von Murach charakterisiert «die altaristische Partei» mit «tumultuarischen Versammlungen auf dem Zunfthause zum

Distelzwang ... Missdeutungen, Vorwürfen und Drohungen». Am 22. Dezember versuchte Senfft angesichts des Einmarsches österreichischer Truppen, durch eine zweite Note die Abdankung der bernischen Mediationsregierung zu erreichen. Schultheiss von Mülinen (Abb. links) und die Ratsmehrheit (63 gegen 56) blieben standhaft. Die Glaubwürdigkeit von Senffts Versprechen einer Wiederherstellung der bernischen Herrschaft über den Aargau und die Waadt wuchs angesichts der Bewegungen der alliierten Truppen.

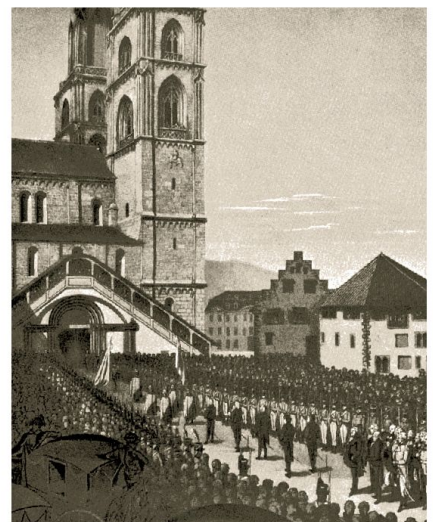
Aufhebung der Mediation

Am 23. Dezember 1813 beschloss der Grosse Rat mit 81 gegen 6 Stimmen angesichts der beim Einmarsch veröffentlichten Proklamation Schwarzenbergs (Neutralität unmöglich, Unabhängigkeit und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zugesichert) die Aufhebung der Mediation für den Kanton Bern und die Übergabe seiner Gewalt an Schultheiss, Rät und Burger. Die diese Abdankung erklärende Proklamation wurde auf den 22. Dezember zurückdatiert.

Und so traten Schultheiss, Rät und Burger zum ersten Mal seit 1802 wieder zusammen. Es waren noch 141 der vorrevolutionären 299 Männer, welche am 24. Dezember 1813 eine Standes-Commission von 13 Mitgliedern als Leitungsorgan einsetzten und umgehend der Schweiz, insbesondere aber den Kantonen Aargau und Waadt, ihren Machtanspruch bekannt machten:

«Von Empfang dieser Publikation an sollen die beyden Regierungen in Argäu und Waadt ... ihren Cassen-Bestand ... festsetzen, und selbigen ... zu Unseren

Verfügungen bereit halten; desgleichen befehlen Wir auch, dass alle Militair-Vorräthe an Waffen, Pulver etc. etc. ... versiegelt, unverändert gelassen ... werden.



Tagsatzung Zürich 1807. Bild: F. Hegi

Da nun die Armeen der H. H. alliierten Mächten bey ihrem Durchmarsch ... auch unsern Canton betreten, so befehlen Wir hiemit allen Unsern Unterthanen, selbige freundschaftlich aufzunehmen, und das von den Tit. Offizieren und Quartiermeistern geforderte willig gefolgen zu lassen.»

Das einer veränderten Schweiz nicht mehr erträgliche Wort «Unterthanen» nahm dem Dokument die ohnehin geringe Chance einer positiven Aufnahme. Der Aargau verbot die Verbreitung der bernischen Proklamation, ebenso die Waadt. Vielleicht hätte Bern bei einem Landamann der Schweiz wie dem Luzerner Vinzenz Rüttimann bessere Aussichten auf

eigenössische Legitimation gehabt. Luzern wäre 1814 wieder Direktorialkanton, Rüttimann Landammann der Schweiz geworden. Doch war ja die Mediationsverfassung aufgehoben und dem wieder hergestellten alteidgenössischen Zustand gemäss wurde Zürich zum Vorort. Bürgermeister Reinhard musste für seine Legitimität möglichst viele der XIII Orte gewinnen; er brachte es auf zehn. Und diese zehn alteidgenössischen Kantone legten nun am 29. Dezember 1813 die Grundlage für einen neuen Bund.

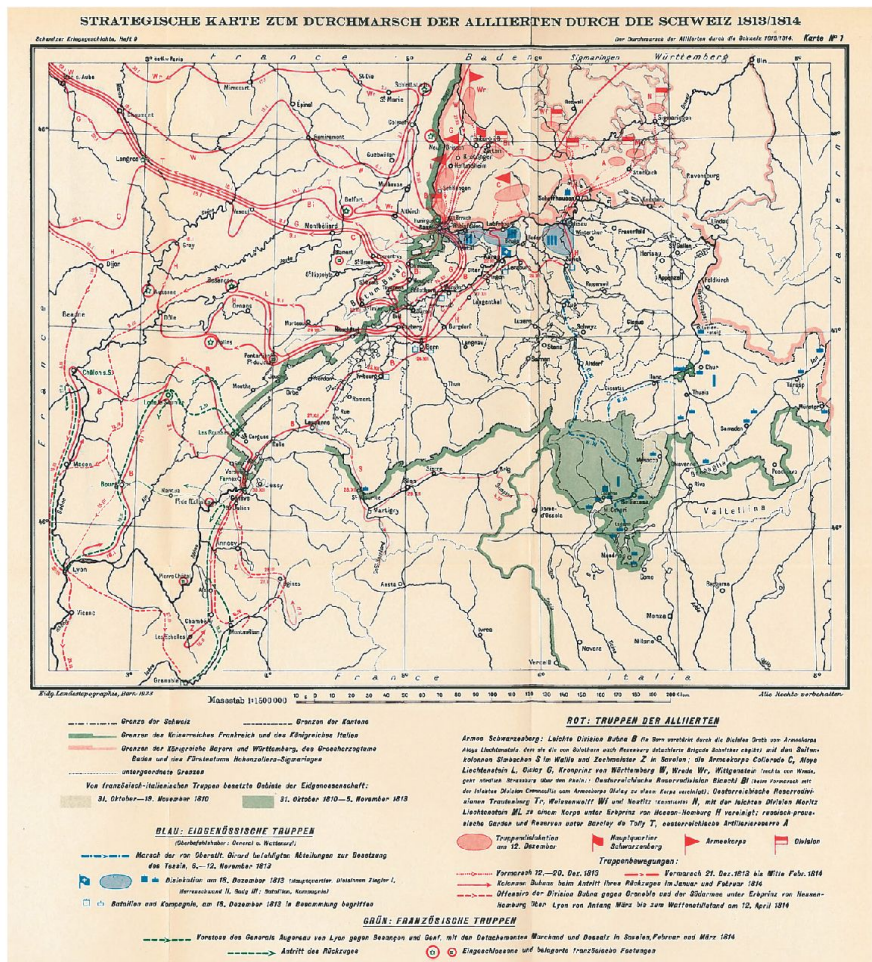
Bund der XIX Mediationskantone neu schaffen

«Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden haben ... sich einmütig überzeugt, dass ... die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weiteren Bestand haben könne; dass aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sey, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämtlichen Kommittenten folgende Übereinkunft ... vorgeschlagen wird:

- Die ... Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde ... brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hilfe neuerdings zu.
- Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.
- Zur Beibehaltung der Eintracht ... vereinigen sich die ... Kantone zu dem Grundsatz, dass keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen.
- Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der ... Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist das alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.»

Klare Haltung des russischen Kaisers

Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, um den Bund der XIX Mediationskantone neu schliessen zu können, vorausgesetzt, die Mächte liessen das zu.



Karte des Durchmarsches (Chapuisat, Eduard. Der Weg zur Neutralität und Unabhängigkeit, 1814 und 1815).

Daran konnte angesichts der klaren Haltung des russischen Kaisers kein Zweifel bestehen. Am 4. Januar 1814 schrieb Alexander an La Harpe: «Man wird nicht leiden, dass die Existenz der Kantone Waadt und Aargau durch Bern in Frage gestellt oder beunruhigt wird.»

Die Frage war beantwortet. Es sollte allerdings lange dauern, bis alle damals massgeblichen Schweizer diese Realität verinnerlicht hatten. Es kam zu Putschen (das Wort stammt aus unserer Mundart), ja zu Bürgerkriegsplänen, und Österreich bekundete erneut Appetit auf Graubünden, und nicht nur auf Graubünden. Wallis, Neuenburg und Genf fanden den Weg zur Eidgenossenschaft, das ehemalige Bistum Basel kam als Ersatz für die territorialen Verluste an Bern. Die Schweiz hatte als Alliierte mit anzutreten, als Napoleon von Elba zurückkehrte, gewann aber am Ende am 7. August 1815 im Bundesvertrag der XXII Kantone ihre innere Konsistenz und eine territoriale

Ordnung, die mit Ausnahme des Nordwestens bis heute Bestand hat. Den Abschluss bildete die Pariser Anerkennung der Schweizer Neutralität durch Österreich, Frankreich, Grossbritannien, Portugal, Preussen und Russland vom 20. November 1815.

Die Schweiz war in den Jahren 1798 bis 1815 existentiell bedroht. Dass sie überlebte, war einem gütigen Geschick, mächtigen Freunden und eigener Einsicht zu verdanken. Der Berner Niklaus Friedrich von Müllinen traf ohne Zweifel bereits 1812 das Richtige, als er schrieb:

«Möge die Schweiz ihre alten Querelen, mögen die Kantone ihre Verluste, ihre Privilegien, ihre Opfer vergessen, um sich nur noch um die Bewahrung der Unabhängigkeit des ganzen Vaterlandes zu kümmern.»



Oberst i Gst
Jürg Stüssi-Lauterburg
Dr. phil.
Chef Bibliothek
am Guisanplatz
5210 Windisch